

Sitzung vom 17. Juli 1996

2239. Anfrage (Strafverfahren gegen Nationalrat Jürg Scherrer)

Kantonsrat Bruno Bösel, Richterswil, hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Am Mittwoch, 8. Mai 1996, konnte man den Medien entnehmen, dass gegen FPS-Nationalrat Jürg Scherrer eine Strafuntersuchung wegen Verletzung des Rassismus-Artikels eingeleitet worden sei. Ebenfalls ist von der zuständigen Amtsstelle beim Nationalratsbüro ein Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Jürg Scherrer eingereicht worden. Der Straftatbestand soll sich auf eine «Arena»-Sendung des SF DRS beziehen, an der über Asylanten aus Sri Lanka gesprochen wurde.

FPS-Nationalrat René Moser wurde in Sri Lanka, wo er sich in offizieller Mission aufhielt, betreffend diese Strafuntersuchung angesprochen.

Bis zum heutigen Datum, 12. Mai 1996, ist Nationalrat Jürg Scherrer nicht im Besitze irgendeines amtlichen Dokumentes wie: Vorladung, Anklageschrift, Mitteilung betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens usw. Er muss sich betreffend seinen eigenen Rechtsfall auf die Veröffentlichungen in den Medien abstützen. Aufgrund der Rechtslage, fussend auf den Medienverlautbarungen, ist der Kanton Zürich für allfällige Amtshandlungen zuständig.

Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Ist gegen Nationalrat Jürg Scherrer in Zürich eine Strafuntersuchung eröffnet worden und, wenn ja, wer ist der zuständige Bezirksanwalt?
 2. Wenn ja, steht das Nichtorientieren des Angeschuldigten in Einklang mit GVG und StPO oder anderen Richtlinien?
 3. Falls ein Strafverfahren eröffnet worden ist, warum wurden nur die Medien orientiert?
 4. Entspricht vorgenannter Fall der normalen Praxis der Zürcher Untersuchungsbehörden?
- Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Bösel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

A. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des National- und des Ständerates sind im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934 und im Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 definiert. Eine entsprechende Verweisung findet sich in Art. 366 Abs. 1 StGB. Die polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, kann während der Dauer der Bundesversammlung nur mit Zustimmung des Rates, welchem sie angehören, eingeleitet werden (Art. 1 des Garantiegesetzes). Die Verfolgung von Delikten mit Bezug auf die amtliche Stellung oder Tätigkeit ist im Verantwortlichkeitsgesetz geregelt, welches vorliegend bezüglich der Äusserungen von Nationalrat Jürg Scherrer in der «Arena»-Sendung vom 25. August 1995 anwendbar ist. Obschon die örtliche Zuständigkeit des Kantons Zürich für ein allfällig strafbares Verhalten von Nationalrat Scherrer in der «Arena»-Sendung des Schweizer Fernsehens DRS im Studio Leutschenbach gemäss Art. 346 StGB zu bejahen ist, dürfen ohne Prüfung der Anschuldigungen durch den Nationalrat und übereinstimmende Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung durch beide Räte (Art. 14 Abs. 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes) keine prozessualen Handlungen durch die hiesigen Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Diese formellrechtliche Seite der Immunität bringt eine Vorzugsstellung der Abgeordneten mit sich, denn die Ermächtigung zur Strafverfolgung ist Prozessvoraussetzung. Dementsprechend darf die zuständige Bezirksanwältin, obwohl seit dem 26. August 1995 eine Strafanzeige vorliegt, keine Amtshandlungen tätigen. Darunter fallen insbesondere Vorladungen, Einvernahmen oder eine Anklageerhebung. Eine Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Jürg Scherrer liegt trotz entsprechenden Bemühungen nicht vor.

Diese Frage muss noch durch das eidgenössische Parlament behandelt werden. Damit gilt einstweilen das Verfolgungsprivileg ihm gegenüber, und die Bezirksanwältin ist nicht ermächtigt, die Strafverfolgung an die Hand zu nehmen. Eine Pflicht der Untersuchungsbehörde zur Mitteilung der Eröffnung eines Verfahrens bzw. des Eingangs einer Strafanzeige ist nirgends statuiert. § 40 StPO lässt es sogar zu, dass selbst die Einstellungsverfügung dem Angeschuldigten nur dann schriftlich mitgeteilt wird, wenn gegen ihn Untersuchungs-handlungen vorgenommen worden sind oder er es verlangt. Für das Verfahren gegen Mitglieder des Nationalrates bestehen keine abweichenden Bestimmungen.

B. Eine Information der Öffentlichkeit durch die Bezirksanwaltschaften darf nur unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 StPO erfolgen. Die Bezirksanwältin hat von sich aus die Medien nicht orientiert. Diese wurden von dritter Seite informiert, offensichtlich nachdem der Präsident des Nationalrates der Bezirksanwaltschaft Zürich am 16. Februar 1996 mitgeteilt hatte, dass die gemäss Art. 14bis Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes zusammengesetzte Kommission beschlossen habe, der Bezirksanwaltschaft die Ermächtigung zur Einholung der Aufzeichnung der Sendung «Arena» des Schweizer Fernsehens DRS vom 25. August 1995 zu erteilen. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass es sich nicht um eine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes handle. Die Bezirksanwaltschaft Zürich ersuchte daraufhin am 20. Februar 1996 bei der Geschäftsleitung des Schweizer Fernsehens DRS um Aktenedition gemäss § 103 StPO.

Erfolgen im Zusammenhang mit Sachverhaltsabklärungen Anfragen von seiten der Medien, sind die Bezirksanwälte gehalten, von sich aus keine inhaltlichen Angaben zu tätigen, jedoch die Fragen der Journalisten zu bestätigen, zu dementieren oder richtigzustellen. Dieses Vorgehen entspricht den Weisungen der Staatsanwaltschaft. Die Auskunft der Bezirksanwältin ist deshalb nicht zu beanstanden, dies um so weniger, als der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt nicht geheim, sondern dem Fernsehpublikum ohnehin bekannt war. Darüber hinaus war das Verfahren gemäss Art. 13ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes bei den eidgenössischen Räten hängig, weswegen die Bezirksanwältin annehmen durfte, Jürg Scherrer habe in jenem Verfahren die Sache bereits mitgeteilt erhalten, und eine zusätzliche Mitteilung durch die Bezirksanwaltschaft als entbehrlich erachtet werden konnte. Der Ablauf der Ereignisse erhellt aber, dass bei Verfahren gemäss Art. 13ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes im Falle einer öffentlichen Mitteilung der Eröffnung eines Verfahrens durch die Untersuchungsbehörde die entsprechende Information auch an die betroffenen Parteien erfolgen sollte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. Hirschi